

MARTIN HECKEL

Der Rechtsstatus
des Religionsunterrichts
im pluralistischen
Verfassungssystem

Mohr Siebeck

Martin Heckel

Der Rechtsstatus des
Religionsunterrichts im
pluralistischen
Verfassungssystem



Mohr Siebeck

Martin Heckel, geboren 1929; Studium der Rechtswissenschaften; 1955 Promotion; 1960 Habilitation; seit 1960 o. Professor für Öffentliches Recht und Kirchenrecht an der Universität Tübingen; Dr. theol. h.c. der Evang.-Theol. Fakultät München.

ISBN 3-16-147926-2 / eISBN 978-3-16-165679-8 unveränderte eBook-Ausgabe 2025

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2002 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Garamond Antiqua gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg/N. gebunden.

Vorwort

Das Buch enthält zwei Vorträge über den Rechtsstatus des Religionsunterrichtes, die anlässlich des Evangelischen Theologenkongresses im September 1999 in Wien gehalten und in der Zeitschrift für Theologie und Kirche veröffentlicht wurden. Ihre erneute Publikation folgt einer vielfach geäußerten Bitte, um einem weiteren Kreis von Juristen, Pädagogen und Theologen eine Orientierungshilfe über die staatskirchenrechtlichen und kulturverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts an die Hand zu geben, die über die fachjuristischen Details hinaus interdisziplinären Anforderungen zu entsprechen sucht.

Als Ergänzung angefügt ist die Stellungnahme des Verf. vor dem Bundesverfassungsgericht aus der mündlichen Verhandlung über die *Brandenburgische Regelung* des staatlichen Unterrichts über Religion. Brandenburg hat bekanntlich als einziges neues deutsches Bundesland – unter Berufung auf die „Bremer Klausel“ des Art. 141 GG und auf die Exemption der „bekenntnisfreien Schulen“ in Art. 7 III GG – abgelehnt, den Religionsunterricht nach dem Modell des Art. 7 III GG als ordentliches staatliches Lehrfach (in staatlicher Trägerschaft, gemäß „den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“, aufgrund freiwilliger Beteiligung der Schüler und der Lehrer) einzuführen und statt dessen einen allgemeinen Pflichtunterricht in „Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde“ (LER) mit ausschließlich staatlicher Bestimmung der Unterrichtsinhalte geschaffen. Doch wurde den Religionsgemeinschaften das Recht eingeräumt, in den öffentlichen Schulen neben diesem staatlichen LER-Unterricht einen kircheneigenen Religionsunterricht in eigener Trägerschaft abzuhalten. – Dagegen erhoben die Kirchen sowie einige Eltern und Schüler Verfassungsbeschwerde, denen sich die CDU-Fraktion des Bundestages mit einem Normenkontrollantrag im wesentlichen anschloß. Sie verlangten die Einführung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach gemäß Art. 7 III GG auch in Brandenburg und die Befreiung der den Religionsunterricht besuchenden Schüler von der Teilnahmepflicht an LER aufgrund der Religionsfreiheitsgarantie des Art. 4 GG.

Dieser Rechtsstreit wurde nach einem Vorschlag des Bundesverfassungsgerichtes durch einen materiellrechtlichen *Vergleich* beendet, nachdem das Land Brandenburg in der mündlichen Verhandlung sein starkes Interesse an dem kirchlichen Religionsunterricht in den Brandenburger Schulen betonte

und sich zu dessen Aufwertung bereit zeigte. Daraufhin wollten die Vertreter der Kirchen die notwendige Zusammenarbeit der staatlichen und kirchlichen Instanzen in diesem sensiblen Bereich nicht durch die Verhärtung der juristischen Kontroversen erschweren. Beide Streitparteien haben schließlich den vom Bundesverfassungsgericht später ausformulierten Vergleichsvorschlag (Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht [NVwZ] 2002, S. 980) um der gemeinsamen Sachaufgabe willen akzeptiert, jedoch ihre gegensätzlichen Rechtsstandpunkte prinzipiell aufrecht erhalten. Mit seinem Vergleichsvorschlag ließ das Bundesverfassungsgericht die Richtigkeit beider dahin gestellt sein und versuchte, eine sachdienliche Lösung sozusagen in der Zwischenzone ohne grundsätzliche Klärung der Rechtsfrage zu vermitteln. – Der Vergleich wurde umgesetzt durch die Novellierung des Schulgesetzes am 10. Juli 2002 (Gestz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg, 2002 Teil I, S. 55), durch die Verordnung der Landesregierung über den Religionsunterricht vom 1. August 2002 (aaO Teil II, S. 481) sowie durch die Vereinbarung vom 1. August 2002 zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg einerseits und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, dem Erzbistum Berlin, dem Bistum Görlitz sowie dem Bistum Magdeburg andererseits.

Nach dem Vorschlag des Bundesverfassungsgerichts wurde zwar nicht ein staatlicher Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach nach dem Modell des Art. 7 III GG eingeführt, aber der von den Religionsgemeinschaften selbst an den staatlichen Schulen erteilte Religionsunterricht dem Status des Art. 7 III GG wesentlich *angenähert* und durch die gesetzliche Regelung stärker in das staatliche Schulsystem *integriert*: Ausbedingungen ist somit – wie es in den amtlichen Formulierungen heißt – dessen „Einordnung in den Schulbetrieb“, insbes. „in die reguläre Unterrichtszeit“ mit „den für die staatlichen Unterrichtsfächer zulässigen Unterrichtsformen“ unter „Nutzung aller schulorganisatorischen Möglichkeiten“, die wechselseitige Information und Zusammenarbeit der Religionsgemeinschaften und staatlichen Schulbehörden, die „Gleichwertigkeit“ der „curricularen Vorgaben der Kirche oder Religionsgemeinschaft“ mit den „staatlichen Rahmenlehrplänen“, die Benotung der Leistungen gemäß den „Grundsätzen der Leistungsbewertung“ nach den besonderen Bestimmungen des brandenburgischen Schulgesetzes, die Aufnahme der Leistungsbewertung in das Zeugnis, die „hinreichende Ausbildung“ der Lehrkräfte der Kirche, ihre Mitgliedschaft in der Lehrer- und Klassenkonferenz, eine Anrechnung des Religionsunterrichts auf das Pflichtstundendeputat derjenigen staatlichen Lehrkräfte, die sich an diesem kirchlichen Unterricht beteiligen, deren religionspädagogische Weiterbildung, die maßgebliche finanzielle Unterstützung des Religionsunterrichts durch detailliert geregelte staatliche Personalkosten- und Sachkostenzuschüsse, die Unterstützung der Schule bei der Information der Eltern und

Schüler über den Religionsunterricht, die Anwendung der für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen über die Aufsicht während des Unterrichts und über die Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen u.a.m.

Durch die aufgezeigte Eingliederung in das öffentliche Schulsystem hat das Land Brandenburg auch die Abhaltung von Unterricht in Religion nach den Grundsätzen der Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften – gemäß deren religiösem Selbstverständnis – *in seine Gesamtverantwortung* für die Erziehung der Jugend gemäß Art. 7 I GG einbezogen und der *staatlichen Schulaufsicht* unterworfen, auch wenn das Land diesen Religionsunterricht nicht selbst als ordentliches staatliches Lehrfach durchführt, sondern von den Religionsgemeinschaften durchführen läßt. Diese staatliche Schulaufsicht bezieht sich auf die allgemeinen *kulturstaatlichen* und *schulischen* Rahmenbedingungen und Inhalte des Religionsunterrichts in sachlicher wie in personeller Hinsicht; sie hat die Wahrung eines mit den anderen Fächern vergleichbaren Niveaus im Unterricht, in der Lehrerbildung, in der allgemeinen schulrechtlichen Ausgestaltung, in den pädagogischen Standards, in der Schuldisziplin u.ä. zu gewährleisten, nachdem das Land den kirchlichen Religionsunterricht in der aufgezeigten Weise in sein öffentliches Erziehungswesen eingeordnet und die Verantwortung für seine Durchführung mitübernommen hat. Hingegen fällt die Entscheidung über die *spezifisch religiösen* Inhalte des Religionsunterrichts und über die religiöse Qualifikation der Religionslehrer in die ausschließliche Kompetenz der Religionsgemeinschaften gem. Art. 4 und 140 GG/137 III WRV, wie dies auch sonst im Religionsunterricht nach Art. 7 III GG der Fall ist (vgl. BVerfGE 74, 244).

Je stärker die Annäherung dieses kirchlichen Religionsunterrichts an den – überall sonst als ordentliches Lehrfach eingeführten – staatlichen Religionsunterricht gemäß Art. 7 III GG erfolgt, um so stärker wird die staatliche Schulaufsicht und Verantwortung dafür anwachsen. Das wird insbes. dann der Fall sein, wenn die Leistungsbewertung dieses Religionsunterrichts nicht nur (wie derzeit) auf dem staatlichen Schulzeugnis erscheint, sondern auch „für die Versetzung ... und für den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen“ erheblich sein wird (nach der Ermächtigung des § 9 Absatz 6 des novellierten BbgSchulG), weil der Staat dann die damit verbundenen Grundrechtseinschränkungen der Schüler in ihrer Ausbildungs- und Berufsfreiheit rechtsstaatlich begrenzen und beaufsichtigen muß. Bei dieser Form der „Schulaufsicht“ im Sinne des Art. 7 I GG geht es rechtstechnisch nicht so sehr um Aufsichtsfunktionen über die Tätigkeit der Kirchen oder anderen Religionsgemeinschaften, sondern um den Nachweis der Erfüllung und Einhaltung derjenigen Voraussetzungen, welche die staatliche Kultusverwaltung von der betreffenden Kirche (bzw. Religionsgemeinschaft) unumgänglich fordern muß, um die Relevanz des Religionsunterrichts bei der

Versetzung und Berücksichtigung in den Schulabschlüssen zu ermöglichen.
– Aber auch abgesehen von dieser Variante ist festzuhalten:

Von einer radikalen Trennung zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, wie sie insbes. aus den Kreisen der LER-Lehrer und ihrer Funktionäre in den jahrelangen heftigen Auseinandersetzungen um das Fach und noch während der Verhandlungen über den Vergleichsvorschlag des Bundesverfassungsgerichts rechtspolitisch virulent gefordert worden waren, kann bei nüchterner juristischer Betrachtung keine Rede sein.

Entscheidend ist vor allem die *Befreiung* der an diesem Religionsunterricht teilnehmenden Schüler von der Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in dem Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) nach § 11 Abs. 3 SzÜz 3 BbgSchulG. Diese Befreiung tritt kraft Gesetzes mit der entsprechenden Erklärung der Eltern bzw. religionsmündigen Schüler ein; sie ist nicht in das Ermessen der Schulverwaltung gestellt und muß nicht einmal durch einen besonderen Zulassungsakt genehmigt werden. Angesichts der Betonung der Religionsfreiheit der Schüler, die (nach Ansicht des gleichen Senats des Bundesverfassungsgerichts) nicht einmal durch Anblick eines kleinen Holzkreuzchen neben der Klassenzimmertür eingeschränkt werden darf, kann es nicht erstaunen, daß die Schüler nicht gegen ihren Willen einem staatlichen Pflichtunterricht über ihre Religion ausgesetzt werden dürfen, der ihrem religiösen Selbstverständnis widerspricht und ihnen überdies durch bekenntnisfremde und religionslose, u. U. auch religionsfeindliche Lehrer erteilt wird.

Im Ergebnis ist damit für die Eltern und Schüler *ein Wahlrecht* zwischen dem staatlichen LER-Unterricht und dem staatlich organisierten und mitunterhaltenen kirchlichen Unterricht über Religion nach dem bekenntnis-mäßigen Selbstverständnis der Grundrechtsträger geschaffen worden. Damit ist insoweit dem Grundrecht der Religionsfreiheit und dem Elternrecht gem. Art. 4 I und II und 6 I GG Genüge getan. – Nicht thematisiert wird dabei freilich der tiefe innere Zusammenhang zwischen der institutionellen Garantie des Religionsunterrichts in Art. 7 III GG und dem personalen Grundrecht der Religionsfreiheit in Art. 4 GG, welcher für die – außerhalb Brandenburgs praktizierte – Regelung des Grundgesetzes über den Religionsunterricht die entscheidende, legitimierende und limitierende Bedeutung besitzt: Der Religionsunterricht wurde um der Religionsfreiheit der Schüler und Eltern willen geschaffen; seine Garantie in Art. 7 III GG enthält eine bereichsspezifische Präzisierung und erweiternde institutionelle Ausgestaltung der allgemeinen Religionsfreiheitsgarantie des Art. 4 I und II GG für das staatliche Erziehungswesen. In dem Vergleichsvorschlag wurde diese Ausstrahlungswirkung des Art. 4 GG auf das Schulrecht der Länder nicht in der sonst vom Bundesverfassungsgericht praktizierten Weise aus-gezeichnet.

Auf die rechtliche Problematik des Vergleichsvorschlages des Bundesverfassungsgerichts und seiner Umsetzung durch das Land Brandenburg ist hier nicht weiter einzugehen, ebensowenig auf die daraus folgenden Rechtswirkungen über den Kreis der Prozeßbeteiligten hinaus. Es ist zu wünschen, daß die Hoffnung der Vergleichspartner und des Bundesverfassungsgerichts auf das Funktionieren der Abreden in der von den religionsfeindlichen Aktivitäten der DDR nachwirkend stark geprägten pädagogischen Landschaft nicht enttäuscht werden.

Die Probleme verstärken sich im Blick auf die wachsende Millionenzahl der *Muslimen* in Deutschland. Ihre Integration in das freiheitliche Gesellschafts- und Rechtssystem kann nur gelingen, wenn sie das Vertrauen in den deutschen Staat gewinnen, daß die staatliche Schule ihre Kinder nicht ihrer muslimischen Religion entfremdet, sondern ihre religiöse Identität nach ihrem Selbstverständnis achtet, fördert und zu der Dialogfähigkeit entwickelt, die im pluralistischen System unumgänglich ist. Das kann nur durch das klassische Modell des Religionsunterrichts nach Art. 7 III GG bewältigt werden. Diese Einsicht wächst über alle Partei-, Länder- und Konfessionsgrenzen hinweg. Die strikte Trennung von Staat und Religion aber überantwortet die muslimischen Kinder völlig dem obskuren Einfluß der Koranschulen und das LER-Modell in seiner ursprünglichen Form züchtet sinistre Kulturkampfkonflikte.

Jedenfalls sind die staatskirchenrechtlichen und kulturverfassungsrechtlichen Grundfragen durch die Brandenburger Regelung des Unterrichts über Religion an den öffentlichen Schulen in neuer Weise aktuell geworden. Sie werden auch in den anderen Bundesländern die politischen Entscheidungsträger in den Parlamenten, die Kirchen, die Schulverwaltungen, die Gerichte und vor allem die betroffenen Schüler, Eltern und Lehrer zunehmend beschäftigen. Da sie vom Bundesverfassungsgericht ausgespart wurden, erscheint ein erneuter Diskussionsbeitrag dazu nicht unangebracht.

Beide Studien wurden um der Authentizität und Zitierfähigkeit willen in unveränderter Form abgedruckt. Die Seitenzahlen der Erstveröffentlichung sind am Seitenrande vermerkt. – An neueren Publikationen (in Auswahl, mit weiteren Lit. Ang.) verweise ich insbes. auf *Uta Anke*, Das Grundrecht auf Religionsunterricht, *Ius Ecclesiasticum* 63, Tübingen 2000; *Michael German*, Beweist die Entstehungsgeschichte der „Bremer Klausel“ die Exemption des Landes Brandenburg von der Garantie des Religionsunterrichts?, *ZevKR* 45, H. 4, S. 631–646; *Martin Heckel*, Religionsbedingte Spannungen im Kulturverfassungsrecht, in: M. E. Geis/D. Lorenz (Hrsg.), *Festschrift für H. Maurer*, München 2001, S 351–379; *ders.*, Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: P. Badura/H. Dreier (Hrsg.), *Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht*, Tübingen 2001, S 379–420; *Christoph Link*, „LER“, Religionsunterricht und

das deutsche Staatskirchenrecht, in: J. Bohnert u.a. (Hrsg.), Festschrift für Alexander Hollerbach, Berlin 2001, S. 747–769; *ders.*, Religionsunterricht in Deutschland, ZevKR 47 (2002), H. 2., S. 449–463; *Hartmut Maurer*, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Religionsunterrichts, in: Franz Ruland u.a. (Hrsg.), Festschrift für Hans Zacher, Heidelberg 1998, S. 577–590; *ders.*, Religionsfreiheit in der multikulturellen Gesellschaft, in: Carl-Eugen Eberle u.a. (Hrsg.), Festschrift für Winfried Brohm, München 2002, S. 455–474; *Ludwig Renck*, Das Bundesverfassungsgericht und der Brandenburger Schulstreit, ZRP 2002, S. 316–318; *Bernhard Schlink/Ralf Posser*, Der Verfassungskompromiß zum Religionsunterricht, Baden-Baden 2000; *Thorsten Ingo Schmidt*, LER – Der Vergleich vor dem BVerfG, NVwZ 2002, 925–932.

Tübingen, im August 2002

Martin Heckel

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	III
---------------	-----

I. Teil:

Der Religionsunterricht im Rahmen des Staatskirchenrechts

I. Die Rechtslage nach dem Grundgesetz. Die Frage ihrer Legitimität	2
II. Die säkulare Entscheidung der Weimarer Verfassung. Ihre Rezeption im Grundgesetz	2
III. Staatskirchenrecht als allgemeines Rahmenrecht. Der generelle säkulare Religionsbegriff des Grundgesetzes	6
IV. Das Freiheitsverständnis der weltlichen Verfassung	8
V. Das Spannungsverhältnis und das Ineinandergelagertsein der religiösen und der säkularen Freiheitsvorstellung	15
VI. Die Weltlichkeit des modernen Staates als Schutz vor Konfessionalisierung und Säkularisierung	23
VII. Die religiös-weltanschauliche Neutralität des freiheitlichen Rechts- und Kulturstaates	27
VIII. Die Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften und ihre Verbindung in den „gemeinsamen Angelegenheiten“	31
IX. Die Kooperation unter Trennung der Kompetenzen von Staat und Religionsgemeinschaften	34

II. Teil:

Der Religionsunterricht im Rahmen
des Kulturverfassungsrechts

X.	Religionsunterricht als Staatsfunktion: Kulturaufgabe und Grundrechtsverwirklichung	39
XI.	Die Unverzichtbarkeit der staatlichen Kulturverantwortung	45
XII.	Die Ausrichtung des Kulturstaats auf die Freiheitsrechte: Die Ausrichtung des staatlichen Unterrichts in Religion auf die Religionsfreiheit	48
XIII.	Der Ausgleich zwischen der positiven und der negativen Religionsfreiheit im Unterricht des weltlichen Kulturstaates über Religion	50
XIV.	Die besondere Stellung des Religionsunterrichts im Gesamtgefüge des staatlichen Unterrichtswesens	52
XV.	Der notwendige Ausbau der Religionskunde – subsidiär oder kumulativ zum Religionsunterricht	55
XVI.	Ersetzung des Religionsunterrichts durch Religionskunde?	58

III. Teil:

Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit
der Einführung, Ausgestaltung, Durchführung
und Befreiung von LER in den öffentlichen Schulen.
Plädoyer vor dem BVerfG am 26. 6. 2001

I.	Zum Zusammenhang von Religionsfreiheit und Erziehung	63
II.	LER als Verstoß gegen Art. 7 III GG	67
III.	LER als Verletzung des Art. 4 GG	72

Der Rechtsstatus des Religionsunterrichts im pluralistischen Verfassungssystem des Grundgesetzes¹

525

Die deutsche Wiedervereinigung und die Immigration von Millionen von Muslimen haben den Rechtsstatus des Religionsunterrichts zu einem aktuellen Thema der Kulturpolitik werden lassen, das wachsende Brisanz für das Staatskirchenrecht und das Kulturverfassungsrecht der gesamten Bundesrepublik gewinnt. Brandenburg hat den Religionsunterricht abgeschafft und Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER) als allgemeines Pflichtfach eingeführt; darüber ist seit 1996 ein Verfassungsprozeß in Karlsruhe anhängig. Und für die islamischen Kinder wird von den Bundesländern seit Jahren ein Unterricht in Islam erteilt bzw. organisiert, dessen Ausgestaltung dem Grundgesetz (GG) widerspricht und in Fachkreisen u.a. als Einstieg in den Ausstieg aus dem Religionsunterricht angesehen wird.

¹ Zwei Vorträge zur Eröffnung der Jahrestagung des Arbeitskreises für Religionspädagogik am 24. und 25. September 1999 in Wien.

Teil I ist in der Zeitschrift für Theologie und Kirche, 96. Jahrgang, Heft 4, Dez. 99, S. 525–554 erschienen.

I. Teil:

Der Religionsunterricht im Rahmen des Staatskirchenrechts

*I. Die Rechtslage nach dem Grundgesetz.**Die Frage nach der Legitimität*

Der Rechtsstatus des Religionsunterrichts ist in Art. 7 III GG bundesverfassungsrechtlich klar geregelt: Religionsunterricht wird als Staatsaufgabe vom Staat als Unternehmer in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betroffenen Religionsgemeinschaften und deshalb in Koordination mit diesen erteilt. Dem juristischen Pragmatiker macht das nicht mehr Schwierigkeiten als jedes andere komplizierte Lebensverhältnisse regelnde Rechtsgebiet wie etwa das Bau- oder Konkursrecht. – Aber die *Legitimität* der Regelung, ihre innere Sachgerechtigkeit und ihre tieferen Grundlagen werden zunehmend angezweifelt, und die Frage wird aufgeworfen: Soll man nicht Schluß machen mit dem bekannten-
 526 nisgemäßen Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach mit individueller Abmeldemöglichkeit gemäß Art. 7 III GG und ihn durch *säkulare Religionskunde* als allgemeines Pflichtfach ersetzen? Paßt er noch in das moderne Verfassungssystem eines säkularen, weltanschaulich-religiös neutralen Staates?

Eine Besinnung auf die Grundkonzeption des deutschen Verfassungsgebers von 1919 und 1949, die im Einigungsvertrag von 1990 von der beitretenden DDR bestätigt wurde, scheint deshalb angebracht.

*II. Die säkulare Entscheidung der Weimarer Verfassung.**Ihre Rezeption im Grundgesetz*

1. Die Weimarer Verfassung brachte eine tiefe Epochenwende des deutschen Staatskirchenrechts. Mit ihr endete das tausendjährige „Konstantinische“ System des „christlichen Staates“², das trotz seiner

² M. HECKEL, Staatskirchenrecht und Kulturverfassung, in: K. W. NÖRR (Hg.), 40 Jahre Bundesrepublik Deutschland – 40 Jahre Rechtsentwicklung. Ringvorlesung der Tübinger Juristenfakultät 1989 (Tübinger rechtswissenschaft-

Einschränkungen durch die liberalen Verfassungen des 19. Jahrhunderts bis zur Novemberrevolution von 1918 die Staatsaufgaben und die Selbstdarstellung des Staates durch Krone, Armee und Beamtenschaft tonangebend bestimmt und durch die staatliche Erziehung und Kulturpflege für die christliche Prägung der Bevölkerung gesorgt hatte.

2. Bei der Rezeption der Weimarer Staatskirchenrechtsartikel in das Grundgesetz im Jahre 1949 sind die staatskirchenrechtlichen *Grundentscheidungen* der Verfassung *unverändert* in Geltung geblieben. Nach wie vor gilt als Verfassungsgebot die Entscheidung für das *Ende der Staatskirche*, für umfassende und konsequente *Religionsfreiheit* und *Religionsgleichheit*, für die Unabhängigkeit der öffentlichen Ämter und Rechte vom Bekenntnis, für den Privilegienabbau der früheren Staatskirchen, aber für die Förderung bedeutsamer religiöser Aktivitäten im Rahmen der staatlichen Gemeinwohlverantwortung auf kulturellem und sozialem Feld, besonders auch im staatlichen Erziehungswesen. „*Offenheit*“ gegenüber dem Religiösen (im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 41, 29 [50]) in Freiheit und Gleichheit der Grundrechtsträger, ohne den früheren Glaubenszwang, aber auch ohne die Ignorierung, Minimierung, Eliminierung des Religiösen – dies ist das Fazit der geltenden staatskirchenrechtlichen Verfassungsnormen.

3. Das Grundgesetz hat also *nicht die „radikale“ Trennung* von Staat und Religion, Staat und Religionsgemeinschaften wie in Frankreich und in den USA, | geschweige denn in der Sowjetunion, eingeführt. Aber es hat auch nicht die *Restauration des christlichen Abendlandes* bewirkt, nicht den christlichen Staat wieder aufgerichtet, auch die beiden Großkirchen nicht als Staatskirchen und Staatsstützen privilegiert, wie dies in der öffentlichen Meinung von manchen Stimmen erhofft, von anderen um so heftiger beklagt und bekämpft wurde und wird. Als kirchenpolitisches Programm läßt sich dies beides zwar vertreten, als verfassungsrechtliche Aussage aber ist beides gleich unhaltbar. Das Grundgesetz enthält in Art. 4 und 140 GG eine eindeutige Entscheidung für die wortgetreue und sinnbeständige Weitergeltung der Weimarer Staatskirchenrechtsartikel, während es die Weimarer Verfassungsregelungen über die

527

liche Abhandlungen, Bd. 69), 1990, 1–27 (8ff), auch in: M. HECKEL, Gesammelte Schriften, Bd. 4, 1997, 917–945 (925ff).

parlamentarische Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und Bundesstaatlichkeit nur wesentlich modifiziert und reformiert übernahm.

Es scheint mir angebracht, dies heute anzumahnen und vor der unziemlichen, inkompetenten Behauptung eines *Verfassungswandels* durch die Lehre und durch die Verfassungsgerichtsbarkeit zu warnen. Die staatskirchenrechtliche Theorie sollte sich vielmehr verstärkt auf den originären *Normsinn* der Verfassung konzentrieren und dessen Auswirkungen in der modernen Rechtsordnung entfalten, statt subjektiv und subtil den Zeitgeist abzuhorchen und daraus Änderungen des Verfassungsinhalts abzuleiten, mag dies nun heute im laizistischen Sinn geschehen oder nach 1949 zunächst im konservativ-christlichen Sinn geschehen sein. – Dabei ist freilich zu bedenken, daß der originäre Normsinn der Verfassungsentscheidungen von 1919 heute nach 80 Jahren angesichts der enormen Ausdehnung der Sozial- und Kulturstaatlichkeit im GG – im stark veränderten Verhältnis von Staat und Gesellschaft überhaupt – zu neuartigen und modernen Auswirkungen führen muß: Geändert haben sich nicht die Verfassungsentscheidungen für Trennung, Religionsfreiheit, neutrale Offenheit gegenüber dem Religiösen und dessen begrenzte Förderung, wohl aber deren Auswirkungen auf die gewandelten Verhältnisse in der Gesellschaft und im gesamten Rechtssystem.

4. Das Grundgesetz enthält – auch im Staatskirchenrecht – ein beispielhaftes *Modell für eine pluralistische Gesellschaft*. Es kann den Herausforderungen der inneren Wiedervereinigung Deutschlands, der Säkularisierung, des zunehmenden Pluralismus, der Ausländerintegration und anderen Problemen unserer multikulturellen und multireligiösen Existenz in differenzierter Lösung gerecht werden, weil es aus vielfältigen Erfahrungen religiöser Konflikte erwuchs und im europäischen Vergleich zukunftssträftig erscheint. Änderungen aber müssen – soweit sie überhaupt geboten scheinen – als *Verfassungsänderungen* von den zuständigen, dafür demokratisch verantwortlichen Gremien entschieden werden, was nur mit qualifizierten Mehrheiten nach öffentlicher parlamentarischer Debatte unter der begleitenden Kritik der öffentlichen Diskussion geschehen kann. Verfassung bedeutet Entscheidung für normative Konstanz und Kontinuität, nicht offene Ermächtigung zur freigesetzten Interpretation durch inkompetente Instanzen und selbsternannte Sinngeber. |

528

5. Das Staatskirchenrecht der Weimarer Reichsverfassung (WRV) im GG war und ist eben keine bloße „*Verlegenheitslösung*“ (Rudolf Smend sen.), erst recht kein *dilatorischer „Formelkompromiß“* (Carl Schmitt) zur dezisionistischen Verfügung künftiger Machthaber. Es verkörpert vielmehr den 1919 geglückten *normativen Ausgleich* zwischen den liberalen, konservativen, sozialistischen und

kirchlich geprägten Kräften und Konzeptionen, der diese seine Teilmomente im politischen Kompromiß verband und normativ komplementär verschmolz. Verfassungsgeschichtlich ist es zwar sachgerecht und tunlich, diese historischen Stränge gesondert zu analysieren und ihre Unterschiede kontrastreich herauszuarbeiten³. Verfassungsdogmatisch aber ist es verfehlt, die Verfassung in ihre historischen Ursprunghen zu zerlegen, um diese dann gegeneinander auszuspielen und so den Geltungsanspruch der Verfassung zu diskreditieren. Die historisch-politischen Teilmomente haben sich im Verfassungsgebungsprozeß in wechselseitiger Ergänzung und Durchdringung zum universalen Gemeingut der Nation verallgemeinert und so zur inneren Sinneinheit der Verfassung verschmolzen, in der die Staatsnation ihre verbindende normative Einheit finden soll – der Strom der Verfassungsentwicklung läßt sich bei seiner Mündung in das Meer der Gegenwartsgeltung nicht mehr in seine Ursprungsquellen teilen. Das wird auch an der Religionsfreiheit und Religionsgleichheit deutlich.

6. Religionsunterricht im Sinne von Art. 7 III GG ist deshalb *nicht auf die christliche Religion zu beschränken*, wie dies im „christlichen Staat“ vor 1919 der Fall war. Das ist heute *communis opinio* der Lehre und der Praxis. Das deutsche Staatskirchenrecht hat 1919 – *de constitutione lata* – allen Religionen und Religionsgesellschaften volle Freiheit und Gleichheit in religiöser Hinsicht garantiert und die religiösen Privilegierungen und Diskriminierungen zugunsten der früheren Staatskirchen ausgeschlossen⁴. – Die Tiefe des rechtlichen Umbruchs wurde freilich dadurch verdeckt, daß faktisch nur die beiden christlichen Großkirchen von dem Angebot eines staatlichen Religionsunterrichts Gebrauch machten, während die kleineren Religionsgemeinschaften in strikter Trennung darauf verzichteten. |

529

³ Entsprechend mag man im historischen Rückblick verschiedene Grundrechtstheorien als „liberale“, „institutionelle“, „demokratisch-funktionale“, „sozialstaatliche“ und „Werte-Theorie“ unterscheiden. E.-W. BÖCKENFÖRDE, Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1974, 1529–1538 (1531ff), auch in: DERS., Staat, Verfassung, Demokratie, 1991, 115–145 (119ff).

⁴ Dazu mit Nachweis M. HECKEL, Gleichheit oder Privilegien? Der allgemeine und der besondere Gleichheitssatz im Staatskirchenrecht, 1993, 30ff, 36ff und 58f. – Die Egalisierung des Rechtsstatus führt freilich nicht zur faktischen Nivelierung aller Religionsverhältnisse, da die Religionsgesellschaften von den gleichen rechtlichen Möglichkeiten unterschiedlich Gebrauch machen. Die ungleiche Inanspruchnahme gleicher Rechte macht diese nicht zu „Privilegien“.

III. Staatskirchenrecht als allgemeines Rahmenrecht. Der generelle säkulare Religionsbegriff des Grundgesetzes

1. Ein Charakteristikum des modernen Religionsrechts überhaupt liegt in seiner Offenheit und Allgemeinheit: Staatskirchenrecht ist *allgemeines Rahmenrecht* für alle Religionen und Religionsgesellschaften geworden. Es hat die einstige Bindung und Sinnbestimmung durch die christlichen Staatskirchen längst abgestreift. Die Begriffe „Glaube“, „Bekenntnis“, „Religionsausübung“, „Religionsgesellschaft“ in Art. 4 und 140 GG / 137 WRV sind generelle säkulare Rahmenbegriffe für alle Religionen dieser Erde – ohne Wertung und einschränkende Definition ihres „wahren“ Wesens und Wertes durch die Staatsgewalt oder die religiöse Mehrheitsrichtung⁵. Die Verfassung gewährleistet ihnen allen freie Entfaltung und Schutz in den gleichen Grenzen der friedlichen Allgemeinverträglichkeit.

2. Der freiheitliche Rechtsstaat reagiert auf das religiöse Ringen um die Wahrheit und auf die religiöse Zersplitterung der Bevölkerung *pluralistisch* durch staatliche *Enthaltsamkeit* und *Offenheit*, aber auch *Erwartung*:

Durch seine neutrale *Enthaltsamkeit*⁶, weil er sich damit die Entscheidung der religiösen *Wahrheitsfrage* konstitutionell *versagt* und sie durch

⁵ M. HECKEL, Religionsfreiheit. Eine säkulare Verfassungsgarantie, in: DERS., Gesammelte Schriften, Bd. 4, 1997, 647–859 (676ff, 710ff); DERS., Gleichheit oder Privilegien? (s. Anm. 4), 65ff; CH. LINK, Religionsunterricht, in: J. LISTL / D. PIRSON (Hg.), Handbuch des Staatskirchenrechts (HdbStKirchR), Bd. II, 1995², 439–509 (507); W. LOSCHOLDER, Der Islam und die religionsrechtliche Ordnung des Grundgesetzes, in: H. MARRÈ / J. STÜTING (Hg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 20, 1986, 147–173 (157).

⁶ Diese Enthaltsamkeit ist für den modernen Rechtsstaat unumgänglich, weil er wegen seiner säkularen Natur und konstitutionellen Kompetenzbeschränkung *keine Maßstäbe* zur geistlichen (!) Beurteilung und Unterscheidung der religiösen Phänomene und Kräfte besitzt. Er hat keine Staatsreligion und keine Staatsweltanschauung, kann deshalb nicht aus eigener Vollmacht *geistliche Lösungen* für die religiösen Fragen und Krisen seiner Bürger bieten (etwa im Fall Küng) – auch nicht die Ökumene über den Kopf der Kirchen hinweg durch staatliche Fusionierung der Theologischen Fakultäten und des Religionsunterrichts (nach dem Konzept vieler Religionspädagogen) etatistisch etablieren. – Vgl. dazu meine gutachtliche Stellungnahme: Organisationsstrukturen der Theologie in

staatsgerichtete Abwehr- und Ausgrenzungsfreiheiten den Grundrechtsträgern anheimstellt.

Durch diese Enthaltbarkeit erspart sich der moderne Staat die schweren Verfassungskrisen, die seit der Erhebung des Christentums zur Staatsreligion aus dem Streit um die rechte Christologie in der alten Kirche, aus der Bekämpfung der Häresien im Mittelalter | und aus der Glaubensspaltung seit der Reformation das weltliche Gemeinwesen erschüttert und vielfach zerrissen haben. 530

Sodann durch seine *Offenheit*, weil er das Religiöse nicht (als „rechtsfrei“) aus dem Bereich des weltlichen Rechts ausgrenzt, sondern seine öffentliche Entfaltung im Recht garantiert – ihm also Freiheit, Pflege und Förderung im weiten Rahmen der Kultur- und Sozialstaatlichkeit einschließlich des Erziehungswesens angedeihen läßt und ihm den Schutz⁷ vor konkurrierenden Religionen und Weltanschauungen gewährt.

Durch diese seine Offenheit für das Religiöse erspart sich der freiheitliche Staat analoge Belastungen, wie sie den atheistischen Weltanschauungsstaaten aus der Ablösung (bzw. Fortführung) des Konstantinischen Systems der Staatsreligion durch eine atheistische Staatsideologie erwachsen sind.

Hinter der staatlichen Enthaltbarkeit und Offenheit aber steht drittens die *Erwartung*, daß das Religiöse – gerade vermöge dieser seiner offenen Wirkungsmöglichkeit in Staatsfreiheit, aber auch in den unverzichtbaren Grenzen der staatlichen Schrankengesetze – dem Staate und der Gesellschaft *weltlich nützt* und hilft: weil es durch Festigung der tieferen ethischen und kulturellen Bindungen aus höherer Verantwortung das leistet, was der freiheitliche Kultur- und Sozialstaat in seiner weltlichen Aufgabenbewältigung nicht oder doch nicht vergleichbar zu leisten vermag⁸. | 531

der Universität, 1987, zu dem (daraufhin gescheiterten) Versuch der Schaffung einer gemeinsamen Fakultät für evangelische und katholische Theologie an der Frankfurter Universität im Jahre 1986.

⁷ Der elementare Zusammenhang von *Freiheit und Schutz* ist erstaunlicherweise erst in den letzten Jahren in den Mittelpunkt der modernen Grundrechtsdiskussion gerückt. Hingegen hat das Religionsrecht des Alten Reichs bereits frühzeitig den Kern der Garantie der Religionsfreiheit im Recht auf ihren Schutz erkannt und nach 1555 in den Gravamina der beiden Religionsparteien ausführlich zur Sprache gebracht. Vgl. die große Sammlung von Ch. Lehmann, *De Pace Religionis Acta publica et originalia*, Frankfurt 1707, 79–315.

⁸ Die große Bedeutung der Religion gerade auch für den säkularen Verfas-

IV. Das Freiheitsverständnis der weltlichen Verfassung

1. Dieser objektive Freiheitsrahmen im Grundrechtstatbestand des Art. 4 GG ist deshalb *einheitlich, allgemein und gleich* für alle Religionen. Deshalb ist er durch *objektive Interpretation* zu ermitteln⁹. So

sungsstaat ist von der neueren Staatsrechtsdogmatik in den letzten Jahren mit zunehmender Intensität thematisiert worden. Die Wirkung der Religion gehört zu den ausgesprochenen und unausgesprochenen Verfassungsvoraussetzungen und Verfassungserwartungen; ihre Förderung wird in der Staatsrechtslehre wie in der höchstrichterlichen Rechtsprechung in breiter Übereinstimmung als Staatsaufgabe des demokratischen Rechts- und Kulturstaaes verfassungsrechtlich anerkannt. – Repräsentativ hierfür sind die Verhandlungen der jüngsten Jahrestagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VDStRL) zum Thema „Staat und Religion“ vom 6. bis 9. 10. 1999 in Heidelberg mit den Referaten von Wilfried Fiedler, Gerhard Robbers, Michael Brenner und der mehrstündigen Diskussion, die demnächst als Heft 59 der Veröffentlichungen der VDStRL erscheinen werden. – Vgl. dazu insbes. E.-W. BÖCKENFÖRDE, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Säkularisation und Utopie. FS für Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag, 1967, 75ff; ferner seither: P. BADURA, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: HdbStKirchR I, 1994², 211–251 (225ff); HECKEL, Religionsfreiheit (s. Anm. 5), 734ff, 742ff, 792ff; DERS., Das Kreuz im öffentlichen Raum, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 1996, 453–482 (468); A. HOLLERBACH, Freiheit kirchlichen Wirkens, in: J. ISENSEE / P. KIRCHHOF (Hg.), Handbuch des Staatsrechts (HStR), Bd. VI, 1989, § 140 Rn. 43; J. ISENSEE, Grundrechtsvoraussetzungen und Verfassungserwartungen an die Grundrechtsausübung, in: HStR V, 1992, § 115 Rn. 136ff; DERS., Das Dilemma der Freiheit im Grundrechtsstaat, in: FS für M. Heckel, 1999, 739–773 (752ff, 761ff, 771ff); P. KIRCHHOF, Der Beitrag der Kirchen zur Verfassungskultur der Freiheit, in: aaO 775–797 (782ff, 789ff, 791); H. KRÜGER, Verfassungsvoraussetzungen und Verfassungserwartungen, in: FS für U. Scheuner, 1973, 285–306 (293ff, 302ff); P. LERCHE, Passionsspiel und Verfassung, in: FS für M. Heckel, 1999, 399–409 (401ff, 406); G. ROBBERS, Sinn und Zweck des Körperschaftsstatus im Staatskirchenrecht, in: aaO 411–425 (415ff, 420ff). – Speziell zum Religionsunterricht vgl. K.-H. KÄSTNER, Religiöse Bildung und Erziehung in der öffentlichen Schule – Grundlagen und Tragweite der Verfassungsgarantie des staatlichen Religionsunterrichts, in: Essener Gespräche 32, 1998, 61–96 (65, 91); S. MÜCKL, Staatskirchenrechtliche Regelungen zum Religionsunterricht, Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) 122, 1997, 513–557 (518); J. OEBBECKE, Reichweite und Voraussetzungen der grundgesetzlichen Garantie des Religionsunterrichts, DVBl 1996, 336–344 (340).

⁹ Vgl. zur notwendig objektiven Auslegung des Freiheitsrahmens J. ISENSEE,

darf die allgemeine, für alle Religionen geltende Fassung der staatlichen Rahmennormen nicht nach *partikularen* Maßstäben – etwa der früher herrschenden Staatskirchen bzw. moderner Staatsideologien – über die „wahre“ Religion und die „wahre“ Freiheit (im katholischen, evangelischen oder religionslosen Sinn) bestimmt und beschränkt werden, weil dies die Freiheit und Gleichheit der anderen entgegen Art. 3 III und 4 GG verkürzen würde. Dieser weite, alle Religionen gleichermaßen umfassende und schützende Begriff der Religionsfreiheit soll eben nicht (wie früher) eine Staatsreligion oder Mehrheitsideologie, sondern die Religion der Grundrechtsträger schützen.

2. Das religiöse *Selbstverständnis* hat deshalb für die Grundrechtsauslegung eine Kardinalfunktion. Den Grundrechtsträgern – Individuen wie Religionsgesellschaften – ist es vorbehalten, selbst zu bestimmen, was sie im Rahmen des Art. 4 GG jeweils unter „Glaube“, „Gewissen“, „religiösem und weltanschaulichem Bekenntnis“, „Religionsausübung“ und auch unter dem „Gott“ der Präambel als für sich maßgeblich und verpflichtend (nicht auch für die anderen!) verstehen und praktizieren wollen. Nur dies entspricht der Garantie der Religionsfreiheit und Gleichheit der Art. 3 III und 4 GG, desgleichen der Trennung von Staat und Kirche und dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften gemäß Art. 140 GG / 137 I und III WRV sowie den daraus gewonnenen Prinzipien der staatlichen Neutralität, Parität, Nichtidentifikation – im Unterschied zu staatlich verordneter oder propagierter Indifferenz.

532

Das Bundesverfassungsgerichts hat die Erheblichkeit des religiösen Selbstverständnisses für die Grundrechtsauslegung seit langem anerkannt. Es hat dazu eine *einheitliche Linie der Judikatur*¹⁰ aus den ver-

Wer definiert die Freiheitsrechte?, 1980, 12ff, 17ff, 29ff, 35ff, 59ff; DERS., Vom Ethos des Interpreten. Das subjektive Element der Normauslegung und seine Einbindung in den Verfassungsstaat, in: Staat und Recht. FS für G. Winkler, 1997, 367–396; sowie HECKEL, Religionsfreiheit (s. Anm. 5), 679ff.

¹⁰ Vgl. BVerfGE 24, 236 (247f) – Verständnis der Diakonie als kirchlicher Aufgabe; 30, 315 (424f) – Verständnis der Taufe als kirchlicher Mitgliedschaftsbe-gründung für das Kirchensteuerrecht; 32, 98 (108ff) – religiöse Ablehnung medi-zinischer Eingriffe; 33, 23 (28ff) – religiöses Eidesverständnis; 42, 312 (334) – kirchliche Aufgaben und Angelegenheiten; 46, 73 (84ff, 95) – Selbstverständnis des kirchlichen Dienstes; 53, 366 (391ff, 399, 401) – der kirchlichen Diakonie im

schiedensten Anlässen entwickelt und in ständiger Praxis in vielen Varianten erhärtet.

3. Das Selbstverständnis des Grundrechtsträgers ist dabei *dreifach bedeutsam*: für den Schutzbereich, den Grundrechtseingriff und die Handhabung der Grundrechtsschranken:

Weil sich der *Schutzbereich* des Grundrechts im Prinzip¹¹ generell auf die „Religion“ und „Religionsausübung“ im Sinn der Grundrechtsträger erstreckt, muß die weltliche Verfassungsauslegung insoweit darauf abstellen, was jeweils die betreffenden Religionsgemeinschaften bzw. Gläubigen als ihre maßgeblichen religiösen Lehren, Gebote, Verhaltensformen ansehen. – Auch für die Frage, ob und wie ein *Grundrechtseingriff* in den Schutzbereich erfolgte, kann das religiöse Selbstverständnis (wenn auch weniger gewichtig) nicht außer Betracht bleiben, da oft nur von der Eigenart der religiösen Lehren und Kultformen und von der religiösen Einstellung und Sensibilität der Grundrechtsträger abhängen wird, ob sie durch eine staatliche Maßnahme in ihrem Glauben und ihrer Religionsausübung betroffen sind bzw. sich betroffen fühlen¹²; dabei kommt es auf ihren eigenen

Krankenhauswesen; 66, 20 (22) – Konkursunfähigkeit der Kirchen; 70, 138 (166ff) – Arbeitsrechtsregelungen; 74, 244 (252ff) – Religionsunterricht; 83, 341 (354ff) – staatliches Vereinsrecht.

¹¹ Nur ganz extreme Verstöße gegen die Fundamentalnormen der Verfassung wie Ritualmord und Ketzertötung sind nicht vom Schutzbereich des Art. 4 GG erfaßt, also im Freiheitssystem der Verfassung nicht als „Religionsausübung“ im spezifisch *juristischen* Sinn anerkannt, auch wenn sie in *religionswissenschaftlicher* (außerjuristischer) *Betrachtung* als Religionsausübung definiert werden dürfen. Darin liegt kein juristischer Widerspruch.

¹² So wurde bekanntlich schon im Lumpensammler-Urteil in BVerfGE 24, 236 (247ff) der Eingriffscharakter wirtschaftlicher Wettbewerbsbeschränkungen in die Religionsfreiheit wegen des Selbstverständnisses der Diakonie bejaht: Das gerichtliche Verbot einer kirchlich organisierten Altmaterialsammlung (wegen unlauteren Wettbewerbsvorteils durch Kanzelwerbung) wurde als unzulässiger Eingriff in die Religionsfreiheit angesehen, weil auch derartige atypische, von den traditionellen kirchlichen Verhaltensformen weit abweichende Aktionen wegen des Selbstverständnisses der Diakonie als Erfüllung kirchlicher Aufgaben und deshalb als „Religionsausübung“ im Sinne des GG anerkannt wurden. – Seit der Lumpensammler-Entscheidung hat das BVerfG in ständiger Rechtsprechung bei der Prüfung des Eingriffscharakters typisch „weltlicher“ Beschränkungen – neben den allgemeinen Eingriffslehren – zu Recht auch auf die Frage abgestellt, ob die Grundrechtsträger nach ihrem religiösen Selbstverständnis die Maßnahme als „Eingriff“ in die Religionsfreiheit empfinden und dies plausibel machen können, vgl. etwa BVerfGE 32, 98 (106ff); 33, 23 (28ff, 32ff); 35, 366 (374ff); 41, 65 (82ff);